

Satzung
für den
Gewerbeverein Großefehn

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gewerbeverein Großefehn.

Sitz des Vereins ist Großefehn.

Er soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister erlangen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mitglieder durch

1. Klärung allgemein interessierender Probleme
2. Durchführung gemeinsamer Werbung
3. Förderung allgemeiner Wirtschaftsinteressen

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Gewerbe ausübt, sowie freiberuflich Tätige. Für die natürliche Person gilt, daß die Mitgliedschaft, die neben dem Betriebsinhaber auch von dem Ehegatten oder von einem im Betrieb tätigen Familienmitglied ausgeübt werden kann.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Diese Beitrittserklärung ist dem Vereinsvorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mitglieder, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen an den Verein nicht verpflichtet. Sie sind stimmberechtigt.

Mitglieder, die kein Gewerbe mehr ausüben, können fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages, können keine Organstellung innerhalb des Vereins bekleiden und können nicht an Abstimmungen teilnehmen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch die Liquidation einer juristischen Person
3. Durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende
4. Durch Ausschluß

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck und dergleichen).

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung und Dauer des Ausschlusses zuzustellen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Werbeausschuß
4. Die Ortsgruppen
5. Der Ehrenrat

Auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen, sowie einen oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Geschäftsführer sind stimmberechtigt.

§ 8 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Vertrauensleute der Ortsgruppen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind:

1. Der erste Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder
2. der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstigen dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die ersten Neuwahlen für den derzeitigen Vorstand finden statt:

1. im Kalenderjahr 1982
= 1. Vorsitzender
Schriftführer
stellvertretender Kassenwart

2. im Kalenderjahr 1980
= 2. Vorsitzender
Kassenwart
stellvertretender Schriftführer

Die Amtsbefugnisse können jeweils bis zur Neuwahl ausgeübt werden. Die Vertrauensleute der Ortsgruppen werden von der jeweiligen Ortsgruppe in Ortsgruppenversammlungen, die vor der ordentlichen Hauptversammlung abzuhalten sind, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind der Jahreshauptversammlung vorzustellen und werden von dieser bestätigt.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die kein anderes Amt im Verein bekleiden und nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollten. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit; ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß aus dem Verein.

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Mai als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Vorschläge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden jeweils durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Für alle Abstimmungen gilt, daß jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann innerhalb der Familie bzw. der Firma übertragen werden; dabei darf jeder der an einer Abstimmung teilnimmt, nur über eine Stimme verfügen. Wird das Stimmrecht übertragen, so muß dem Vorstand eine Vollmachtserklärung vorgelegt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlußfassung über die Entlassung
4. Neuwahlen
5. besondere Anträge

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall und Diebstahl. Den Mitgliedern steht ein Haftungs- oder Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Verein und seinen Organen nicht zu.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 18 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bundes der Selbständigen.

26629 Großefehn, den 25.04.1996

gez. Helmut Krüsmann
1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Krüsmann', written in a cursive style.